



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen heute die Problematik eines Abänderungsantrages bezüglich der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL) aufzeigen und auf eine große Ungerechtigkeit hinweisen:

Beide ehemalige Ehepartner sind Rentenbezieher. Die Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich sah folgendermaßen aus:

Ende Ehezeit: 10/1998	Mann	Frau
Ehezeitanteil		
Gesetzliche Rentenversicherung:	1.200 DM	300 DM
Betriebsrente (VBL):	125 DM	-
Nominalbetrag 500 DM		
Dynamisierter Betrag: 125 DM		
Wertunterschied: (1.325 DM ./ 300 DM)		1.025 DM
Hälftiger Wertunterschied:		512,50 DM
Ausgleich:	a)	450,00 DM bezüglich gesetzl. RV
	b)	62,50 DM bezüglich VBL-Anrecht

Hinweis: Dem Ehemann wurde seine Betriebsrente um 250 DM/127,82 € gekürzt während die Ehefrau eine Rente in Höhe von 62,50 DM mtl., bezogen auf das Ende der Ehezeit, von der DRV Bund erhält.

Frau stellt am 10.01.2014 Antrag auf Abänderung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG. Es liegt eine wesentliche Wertänderung iSv § 51 Abs. 3 VersAusglG vor.

Aufgrund der Totalrevision ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Ausgleichswert:	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung:	601 DM	180 DM
Betriebsrente:	70 VP oder 280 €	-

Entscheidung über Abänderungsantrag: 13.02.2015

Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG): 01.02.2014

Die VBL hat gemäß § 30 VersAusglG mit befreiender Wirkung dem Ehemann die gekürzte Betriebsrente während des Abänderungsverfahrens für die Zeit vom 01.02.2014 – April 2015 gezahlt.

Der Antragstellerin steht ab Wirksamkeit (01.02.2014) nicht mehr der Ausgleich in Höhe von 62,50 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1998, zu – dieser Betrag hat sich bis Februar 2014 aufgrund der Dynamisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf **36,91 €** erhöht - sondern in Höhe von 70 Versorgungspunkten oder **280 €** zu. Mit Recht hat die Antragstellerin den Betrag in Höhe von 280 € bei ihrem geschiedenen Ehemann gemäß § 812 BGB geltend gemacht, da ihr Rentenbescheid aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab Wirksamkeit aufgehoben wird und der bisher vorgenommene Ausgleich in Höhe von 62,50 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1998, von ihr zurückgefordert wird, es sei denn, dass die DRV in diesem Fall § 30 VersAusglG anwendet. Wenn die DRV § 30 VesAusglG anwenden, hätte die Antragstellerin für die Zeit vom 01.02.2014 – April 2015 insgesamt einen Rentennachzahlungsanspruch in Höhe von ca. 3.646,35 € (280 € ./ . 36,91 €) gegen ihren geschiedenen Ehemann (der Gesamtanspruch ist geringfügig niedriger, da ab Juli 2014 die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Erstentscheidung geringfügig höher wurde).

Der geschiedene Ehemann schreibt der Antragstellerin freundlich zurück und weist darauf hin, dass er ihr den Unterschiedsbetrag in Höhe von 243,09 € nicht überweisen könne, da die VBL ihm seine Betriebsrente bereits um 250 DM/127,82 € kürzt. Somit könne er ihr lediglich die Differenz zwischen den 243,09 € und den 127,82 € = 115,27 € überweisen.

Ergebnis: Die VBL hat die Betriebsrente dem geschiedenen Ehemann jahrelang um 250 DM/127,82 € gekürzt, obwohl die Antragstellerin lediglich 36,91 € von der DRV Bund erhält und die VBL auch lediglich **DIESEN** Betrag der DRV Bund erstatten muss. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 90,91 € (127,82 € ./ . 36,91 €) hat sich die VBL „eingesteckt“.

Somit muss meine Mandantin für 15 Monate auf den ihr zustehenden Rentenmehrbetrag teilweise verzichten, den die VBL einbehalten und auch nicht auszahlen will.

Hinweis: Die VBL hat mir auf telefonische Anfrage mitgeteilt, dass diese Vorgehensweise aus Sicht der VBL rechtens sei. Die VBL erkenne zwar die Problematik bei rückwirkender Wirksamkeit. Allerdings müsste die

ausgleichsberechtigte Person mit dieser Regelung „leben“. Sie würde ja ab dem 01.05.2015 den Ausgleich des VBL-Anrechts in richtiger Höhe erhalten!!!

Fazit: Bei Abänderungsverfahren zwischen Rentnern wird diese Problematik bei Anrechten aus den Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes immer vorhanden sein, so dass man als Bevollmächtigter darauf drängen muss, dass das Abänderungsverfahren möglichst schnell abgeschlossen wird, damit nicht zu viele Monate zwischen der Wirksamkeit und der ersten Zahlung der Rente vom Versorgungsträger liegen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann